

Statuten

Art. 1. Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen

Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM)

Fondation suisse pour la promotion des échanges et de la mobilité (FPEM)

Fondazione svizzera per la promozione degli scambi e della mobilità (FPSM)

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.

2. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Bern.
3. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2. Zustiftung

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Stiftung zu beteiligen.

Art. 3. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Austausch und Mobilität in der Aus- und Weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene, sowohl im schulischen als auch im ausserschulischen Bereich. Sie fördert entsprechend den ihr zugewiesenen Aufträgen sämtliche Tätigkeiten zur Unterstützung und Entwicklung von Austausch- sowie Mobilitätsprojekten und -aktivitäten.

Diese Projekte und Aktivitäten richten sich insbesondere an Studierende, Schülerinnen und Schüler, Lernende, Jugendliche im Allgemeinen sowie auch an Lehrkräfte und Personal aus Bildungsinstitutionen und der Jugendförderung sowie an Berufsleute. Die Stiftung kann mit Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Zweck betraut werden.

Des Weiteren kann die Stiftung im Auftrag als nationale Agentur fungieren, um Beiträge zu gewähren, die der Umsetzung und Ausführung des oben erwähnten Zwecks dienen.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz und im Ausland tätig. Sie kann nationale und internationale Projekte entwickeln und leiten.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Artikel 86a ZGB zur Änderung des Zwecks vor.

Art. 4. Stiftungsvermögen

1. Zum Zeitpunkt ihrer Errichtung überträgt die Stifterin der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 190 000.00 (hundertneunzigtausend Schweizerfranken).

Die Beiträge der Stifterin zum Anfangskapital sind wie folgt aufgeteilt:

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI: CHF 144 000.00;
- Bundesamt für Kultur BAK: CHF 36 000.00;
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: CHF 10 000.00.

Tritt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) der Stiftung im Rahmen einer Zustiftung bei, leistet sie einen Beitrag von CHF 10 000.00 (zehntausend Schweizerfranken).

2. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen der Stiftungsgründer zu vergrössern.

Um die Umsetzung ihres Zwecks zu finanzieren, kann die Stiftung jegliche Aufträge annehmen, die der Erreichung der oben erwähnten Ziele dienen.

3. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, sollte aber auch nicht zu konservativ verwaltet werden.

Art. 5. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Direktion;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 6. Organisation

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, der aus mindestens vier, höchstens zehn Mitgliedern besteht. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stiftungsgründer müssen jederzeit die absolute Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder bilden.

Die Stiftungsratsmitglieder, die die Stiftungsgründer repräsentieren, sind ehrenamtlich tätig.

Art. 7. Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Personen infrage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 8. Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der erste Stiftungsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern.

Tritt ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, übernimmt das neu gewählte Mitglied die verbleibende Amtszeit. Die Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates, dessen Zusammensetzung und die Namen der unterschiftsberechtigten Personen sowie diesbezügliche Änderungen sind der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, die befugt sind, die Stiftung zu verpflichten, und regelt die Unterschriftsberechtigung. Die unterschiftsberechtigten Personen sind beim Handelsregisteramt eintragen zu lassen.

Die Direktionen der Stiftungsgründer schlagen dem Stiftungsrat für jede Amtsdauer eine eigene Vertreterin bzw. einen eigenen Vertreter vor. Verlässt ein Mitglied während der Amtsdauer den Stiftungsrat, muss für die verbleibende Zeit ein anderes Mitglied gewählt werden.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 9. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Wahl der Direktorin bzw. des Direktors;
- Genehmigung des Pflichtenhefts der Direktorin bzw. des Direktors sowie der oberen Führungskräfte der Stiftung;
- Genehmigung der von der Direktion vorgeschlagenen Jahresziele der Stiftung;
- Aufsicht über die Tätigkeiten der Direktorin bzw. des Direktors;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann bei der Direktorin bzw. beim Direktor jederzeit Auskünfte über den Betrieb der Stiftung oder die Bearbeitung der Dossiers einholen. Er kann ihr bzw. ihm Anweisungen erteilen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 10. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat legt die Verfahren zur Beschlussfassung in einem Reglement fest.

Art. 11. Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Bestimmungen zur Festlegung des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden.

Art. 12. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Die Stiftung haftet für Schulden mit ihrem gesamten Vermögen. Vorbehaltlich Artikel 55 Absatz 3 ZGB sind die Stiftungsratsmitglieder und alle anderen Organe der Stiftung weder persönlich noch anderweitig haftbar für Schulden der Stiftung.

Art. 13. Direktion

Für die Geschäftsführung der Stiftung ist eine Direktorin bzw. ein Direktor zuständig, die oder der vom Stiftungsrat ernannt wird.

In einem Reglement, das der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten ist, legt der Stiftungsrat die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.

Die Direktorin bzw. der Direktor muss dem Stiftungsrat sämtliche Nebenbeschäftigungen und weiteren Vertretungen melden. In einem Reglement ist niedergelegt, welche Tätigkeiten vom Stiftungsrat ausdrücklich genehmigt werden müssen.

Art. 14. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt im Einklang mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen eine unabhängige, externe Revisionsstelle gemäss Artikel 83b ZGB.

Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Mangels besonderer Bestimmungen für Stiftungen gelten in Bezug auf die Revisionsstelle analog die Vorschriften des Obligationenrechts für Aktiengesellschaften (Art. 727b und 727c OR).

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 15. Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stifterin kann bei der Aufsichtsbehörde gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 16. Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Errichtet die Stifterin eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die der Erfüllung des Zwecks der Stiftung dient, kann Letztere bei der Aufsichtsbehörde eine Aufhebung beantragen.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 18 Monaten erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an juristische Personen mit ähnlichem Zweck, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin ist ausgeschlossen.

Bern, 24. März 2016